

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Panketal über die Vergabe und das Anbringen von Grundstücks-/Hausnummern (Grundstücks-/Hausnummernverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolizeiG) vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 289) i.V.m. § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 20.02.2006 für den Bereich der Gemeinde Panketal die folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Der Grundstückseigentümer hat sein bebautes bzw. eingefriedetes unbebautes Grundstück mit der von der Gemeinde Panketal festgesetzten Grundstücks-/Hausnummer auf seine Kosten zu versehen.
2. Die Zuständigkeit für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Grundstücks-/Hausnummer im Bedarfsfall und bei der Umnummerierung liegt beim Grundstückseigentümer.
3. Sofern andere Personen als der Grundstückseigentümer zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt sind, können diese an Stelle des Grundstückseigentümers zu den in Abs. 1 und 2 niedergelegten Pflichten herangezogen werden.

§ 2

Vergabe der Grundstücks-/Hausnummer

1. Die Vergabe der Grundstücks-/Hausnummer erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Panketal. Die Anbringung der Grundstücks-/Hausnummer hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, zu erfolgen.
2. Befinden sich mehrere selbständig nutzbare Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine Grundstücks-/Hausnummernummer. Baulich nicht selbständig zu nutzende Einrichtungen (Schuppen, Garagen, etc.) erhalten keine separate Nummer.

§ 3

Gestaltung

1. Die gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) am Grundstück anzubringende behördlich festgesetzte Grundstücks-/Hausnummer ist so zu befestigen, dass sie von der Straße aus deutlich erkennbar ist. Sie soll auch bei Dunkelheit gut sichtbar sein.
2. Die Grundstücks-/Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und ggf. einem zugehörigen Buchstaben.

§ 4

Änderung von Grundstücks-/Hausnummern

Bei einer Umnummerierung darf die alte Grundstücks-/Hausnummer erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss aber lesbar bleiben. Die Kosten, die durch die Umnummerierung entstehen, hat der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter des betreffenden Grundstückes zu tragen.

§ 5

Ausnahmen

Auf Antrag kann die Gemeinde Panketal Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck der Grundstücks-/Hausnummernverordnung auch auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Abs. 1 nicht die festgesetzte Grundstücks-/Hausnummer an seinem Grundstück / Haus anbringt,
 - b) entgegen § 1 Abs. 2 eine unlesbare Grundstücks-/Hausnummer nicht erneuert,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 die neue Grundstücks-/Hausnummer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bzw. nach Bezug des Neubaus anbringt,
 - d) entgegen § 3 die Festlegungen der Gestaltung nicht einhält,
 - e) entgegen den Bestimmungen in § 4 die Grundstücks-/Hausnummer anbringt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Zuständig für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Panketal, den 24.02.2006

gez.
Rainer Fornell
Der Bürgermeister der Gemeinde
Panketal als örtliche Ordnungsbehörde